



Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in Baden-Württemberg (Basis-Rollout)

Informationen zur Kostenerstattung der
Lesegeräte für die eGK



Alles Gute.

KVBW 

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

Der Basis-Rollout – neue Lesegeräte für die elektronische Gesundheitskarte (eGK)

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) durch die gesetzlichen Krankenkassen (der sogenannte Basis-Rollout) startet in Baden-Württemberg zum 1. Oktober 2011. Um die eGK verarbeiten zu können, ist es notwendig, dass sich alle vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Praxen in Baden-Württemberg mit neuen Lesegeräten ausstatten. Für den Kauf neuer Lesegeräte erhalten die Vertragsärzte und -psychotherapeuten eine finanzielle Förderung der gesetzlichen Krankenkassen. **Der Antrag auf Erstattung muss bis 31. Oktober 2011 bei der KV eingegangen sein!**

Inhaltsverzeichnis

- ☞ Start des Basis-Rollouts in BW
- ☞ Kostenerstattung für Lesegeräte
- ☞ Details der Finanzierungsvereinbarung
- ☞ Checkliste für den Erwerb der neuen eGK-Lesegeräte
- ☞ Glossar
- ☞ Fragen & Antworten (FAQ)
- ☞ Informationen & Ansprechpartner

Die eGK soll in einem ersten Schritt lediglich die heutige Krankenversichertenkarte ersetzen (Basis-Rollout). Die weiteren online-basierten Ausbaustufen der eGK (im Rahmen des sogenannten Online-Rollouts) können erst nach Vorliegen aller notwendigen technischen Spezifikationen sowie dem erfolgreichen Abschluss der Online-Tests durch die gematik (siehe Glossar) erfolgen. Wann dies konkret der Fall sein wird, lässt sich nach dem bisherigen Verlauf des eGK-Einführungsprojektes zum heutigen Stand noch nicht sagen.

Mit Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in Baden-Württemberg sind spezielle Lesegeräte erforderlich. Denn die eGK enthält – im Gegensatz zur Krankenversichertenkarte (KVK), auf der sich ein Speicherchip befindet – einen sogenannten Prozessorchip für die Patientendaten. Dieser Prozessorchip ist erst mit den neuen Lesegeräten lesbar. MKT-Geräte, welche schon seit einigen Jahren erhältlich sind, können für das Einlesen der eGK benutzt

werden. Sie sind aber nicht aufwärtskompatibel, d.h. sie können für die späteren Ausbaustufen der eGK im Rahmen des Online-Rollouts nicht mehr eingesetzt werden. Folglich gibt es für diese MKT-Lesegeräte keinen finanziellen Zuschuss – sie werden im Rahmen des Basis-Rollouts nicht von den Krankenkassen gefördert!



Multifunktionale Kartenterminals (MKT) werden nicht finanziell von den Krankenkassen gefördert, da sie im Zuge des späteren Online-Rollouts nicht mehr nutzbar sind.

Start des Basis-Rollouts in BW

Nach der erfolgreichen Ausstattung der Praxen mit eGK-Lesegeräten im Bereich der KV Nordrhein können sich alle anderen Praxen **ab dem 01.04.2011 bis 30.09.2011** bundesweit mit diesen Lesegeräten ausstatten. Die Krankenkassen in Baden-Württemberg planen, ab 1. Oktober 2011 elektronische Gesundheitskarten an ihre Versicherten auszugeben.



Hintergrund:

Die Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, bis zum 31.12.2011 mindestens zehn Prozent ihrer Versicherten mit einer eGK auszustatten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, droht ihnen ein zweiprozentiger Abschlag ihres Verwaltungskostenbudgets.

Kostenerstattung für Lesegeräte

Der Spitzenverband der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben eine Finanzierungsvereinbarung getroffen. Darin wurde die pauschale finanzielle Förderung geeigneter stationärer und mobiler Kartenterminals festgelegt. Diese müssen sowohl im Rahmen des Basis-Rollouts als auch für spätere onlinebasierte Versichertenstammdatendienste und freiwillige Anwendungen (Mehrwertkommunikation der Leistungserbringer und Notfalldatensatz) im Rahmen des Online-Rollouts einsetzbar sein. Die den Leistungserbringern bzw. den Ärzten/Therapeuten entstehenden Aufwendungen (Kosten der Installation, Anpassung der Praxisverwaltungssoftware usw.) werden ebenfalls durch eine Pauschale von den Kostenträgern gefördert.

Die folgenden Pauschalen werden auf Antrag erstattet:

- ☺ Jede Einzelpraxis erhält die Pauschale für ein stationäres Lesegerät (355 €) und die Installationspauschale (215 €).
- ☺ Berufsausübungsgemeinschaften bzw. Gemeinschaftspraxen erhalten Pauschalen, die folgendermaßen gestaffelt sind:

bis zu 3 Mitglieder	1 Lesegerät
4 bis 6 Mitglieder	2 Lesegeräte
7 und mehr Mitglieder	3 Lesegeräte
- ☺ Die Installationspauschale erhält jede Betriebsstätte nur einmal, unabhängig davon, ob Einzelpraxis oder Berufsausübungsgemeinschaft.
- ☺ Jedes Mitglied der KVBW, das regelmäßig Haus-/Heimbesuche macht und/oder am Notdienst teilnimmt, hat zusätzlich das Recht auf ein mobiles Lesegerät. Die Pauschale hierfür beträgt 280 €. Dasselbe gilt für den Einsatz in Fremdpraxen (zum Beispiel für Anästhesisten).
- ☺ Bei der Berechnung der Pauschalen werden angestellte Ärzte sowie Job-Sharer vollumfänglich berücksichtigt. Einzige Voraussetzung: Angestellte Ärzte/Job-Sharer müssen mit 20 Std./Woche und mehr in der Praxis beschäftigt sein.

Details – Finanzierungsvereinbarung

Zweigpraxen und ausgelagerte Praxisstätten erhalten eigene Pauschalen für stationäre Lesegeräte und eigene Installationspauschalen.

- ☺ Berufsausübungsgemeinschaften haben die Möglichkeit eines Tausches ihrer Ansprüche:
Es können anstelle von mobilen Geräten weitere stationäre Geräte angeschafft werden.
Beachten Sie, dass trotz des Tausches immer mindestens ein mobiles Gerät in der Praxis verfügbar sein muss!
Es werden allerdings maximal drei stationäre Geräte finanziell gefördert!
Eine Umtauschoption kann darüber hinaus nur auf schriftlichen formlosen Antrag an die KV erfolgen.
- ☺ Die Erstattung der Pauschalen ist auch für zugelassene Lesegeräte (stationäre und mobile) möglich, wenn diese vor dem 01.04.2011 gekauft wurden.
- ☺ Privatärzte, die am Notdienst teilnehmen, erhalten keine Pauschalenerstattung.
- ☺ Ärzte aus dem Bereich Mund-/Kiefer- und Gesichtschirurgie haben die Möglichkeit, die Pauschale bei der KV **oder** der KZV Baden-Württemberg zu beantragen.



Die KV Baden-Württemberg beschafft keine Lesegeräte. Deren Erwerb ist Aufgabe jeder einzelnen Praxis. Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt durch die KV Baden-Württemberg. Jedoch müssen diese über das Erstattungsformular geltend gemacht werden.

Die Bestellung sollte bis zum **31.07.2011** erfolgen. Die Installation und das Testen der neuen Geräte sollte bis zum **30.09.2011** abgeschlossen sein. Das Antragsverfahren für die Erstattung der Pauschalen läuft bis zum **31.10.2011**. Danach ist eine Förderung von Seiten der Krankenkassen nicht mehr möglich!

Checkliste für den Erwerb der neuen eGK-Lesegeräte

- ☞ Erkundigen Sie sich bei Ihrem Softwarehaus, welche zugelassenen Lesegeräte Ihre Praxissoftware unterstützt.
- ☞ Für die Anschaffung der Geräte sind Sie selbst verantwortlich. Sie können diese entweder über Ihr Softwarehaus, dessen Vertriebspartner oder spezielle Händler für Kartenterminals erwerben.
- ☞ Sie erhalten die Pauschale von 355 € oder 280 € je Gerät, unabhängig vom tatsächlichen Kaufpreis. Sollte das beschaffte Gerät teurer sein, tragen Sie die Mehrkosten selbst. Im Gegenzug müssen Sie Überschüsse aus der Pauschale nicht zurückzahlen.
- ☞ Sie erhalten 215 € Installationspauschale, unabhängig davon, ob der Anschluss des Gerätes durch Ihr Systemhaus oder anderweitig erfolgt (z. B. durch Sie selbst).
- ☞ Eines der stationären Lesegeräte sollte über die technischen Voraussetzungen für die digitale Signatur verfügen (in der Regel zweite Einlesevorrichtung).
- ☞ Beim Kauf eines mobilen Gerätes der Ausbaustufe 1+ sollten Sie mit dem Händler vereinbaren, wie die Aufrüstung auf die für zukünftige Online-Anwendungen notwendige Ausbaustufe 2 stattfindet.
- ☞ Bevor Sie eine eGK in Ihrem System einlesen können, muss Ihr Systemhaus Ihnen ein Software-Update liefern.

Der Antrag sollte bei der Einreichung an die KV komplett sein (alle stationären und mobilen Geräte müssen darin enthalten sein).

Die Einreichung von Teilanträgen ist nicht möglich!

Sollten Sie den Antrag an die KV faxen, bewahren Sie bitte Ihr Sendeprotokoll als Nachweis auf!



Zugelassene stationäre Lesegeräte

Hersteller / Fabrikat	Preisempfehlung des Herstellers (inkl. MwSt.)	Modelle
-----------------------	---	---------

Lesegeräte mit Möglichkeit zur Erstellung der elektronischen Signatur

Hypercom GmbH / medCompact V2.0	389,00 €	
SCM Microsystems GmbH / eHealth 200 BCS	355,00 €	
German Telematics / eHealth Terminal GT 900 BCS eSign	403,41 €	
Ingenico Healthcare GmbH / ORGA 6041 L eGK eHealth BCS	354,26 €	
Celetronic CARD STAR / medic 2 Modell 6020-4	343,91 €	
Celetronic CARD STAR / medic 2 Modell 6220-4	399,84 €	

Lesegeräte ohne Möglichkeit zur Erstellung der elektronischen Signatur

Hypercom GmbH / medCompact V2.0	389,00 €	
Hypercom GmbH / medHybrid	Keine Angabe - Gerät wird über Netzprovider vermarktet	
SCM Microsystems GmbH / eHealth 200 BCS	355,00 €	
Sagem-Monetel / ORGA 6041 L eGK eHealth BCS	354,26 €	
HID Global GmbH / Omnikey 8751 e-Health LAN	449,82 €	
Gemalto GCR 5500-D BCS	355,00 €	
Cherry / eHealth BCS Terminal ST-1503	355,00 €	
Cherry / eHealth-BCS Tastatur G87-1504	399,00 €	
German Telematics / eHealth Terminal GT 900 BCS	353,43 €	

Stand: 21.03.2011

Zugelassene mobile Lesegeräte

Hersteller / Fabrikat	Preis- empfehlung des Herstellers (inkl. MwSt.)	Modelle
Ausbaustufe 1+		
ORGA 930 M plus (1+) V 3.00	279,65 €	
ORGA 920 M plus (1+) V 3.0	236,81 €	
SCM Microsystems eHealth 500	280,00 €	
Hypercom GmbH / medMobile (Version 1.55)	299,00	
ZEMO VML-GK2 Versi- on 2.0	289,17 €	
CARD STAR / memo3	355,81 €	

Stand: 21.03.2011

Glossar

gematik

gematik ist die Kurzform für „Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH“. Sie wurde von den Spitzenorganisationen des deutschen Gesundheitswesens gegründet und soll die Einführung der Gesundheitskarte koordinieren. Alle Hersteller von Hard- bzw. Software, die im Umfeld der Gesundheitskarte tätig sind, müssen von der gematik zugelassen werden.

Prozessorchip

Ein Prozessorchip hat die Fähigkeit, Daten in verschlüsselter Form abzuspeichern. Diese Daten können allerdings nicht mit allen Lesegeräten ausgelesen werden. Die eGK ist mit diesen neuen Chips ausgestattet.

Online-Rollout

Die zweite Phase der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte wird als Online-Rollout bezeichnet. Hierbei werden die zusätzlichen, onlinebasierten Funktionen der eGK aktiviert. Es kann ab diesem Zeitpunkt beispielsweise die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse online geprüft werden.

eHBA

Abkürzung für den sogenannten elektronischen Heilberufsausweis. Dieser Ausweis soll es den Ärzten ermöglichen, Dokumente und Formulare in digitaler Form rechtskräftig zu unterzeichnen. Er dient zusätzlich als Berufsausweis für Ärzte und Apotheker.

eHealth BCS Terminals

Lesegeräte, welche sowohl die Krankenversicherungskarte als auch die eGK einlesen können. Durch entsprechende technische Voraussetzungen können diese Geräte auch nach dem Online-Rollout weiterverwendet werden. Die erweiterte interne Software ermöglicht auch den Einsatz bei weiteren geplanten Neuerungen (elektronische Signatur).

Diese Listen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aktuelle Listen finden Sie im Internet unter:
www.kv-telematik.de

Weitere Informationen zu den Geräten finden Sie unter:
www.ehealth-bcs-terminals.de

Ausbaustufen 1- / 1+ und 2

Bei mobilen Lesegeräten gibt es verschiedene technische Ausbaustufen:

Ausbaustufe 1 bietet Zugriff auf den ungeschützten Bereich des Prozessorchips (Basis-Rollout).

- ☞ Ausbaustufe 1-: Diese Hardware kann nach dem Online-Rollout nicht weiter genutzt werden.
- ☞ Ausbaustufe 1+: Es muss lediglich die Software aktualisiert werden, um diese Geräte nach dem Online-Rollout weiter verwenden zu können.

Ausbaustufe 2: Geräte der Ausbaustufe 2 sind in der Lage, die im geschützten Bereich der eGK gespeicherten vertrauenswürdigen Daten (den geschützten Teil der Versichertenstammdaten sowie optional die Notfalldaten) auszulesen.

Telematik

Das Wort „Telematik“ setzt sich aus Telekommunikation und Informatik zusammen. Somit gehören alle elektronischen Datenverarbeitungssysteme, die medizinische Daten speichern und übermitteln, zur Gesundheitstelematik.

Fragen & Antworten (FAQ)

Ich habe mir vor dem Start des Basis-Rollouts ein neues Lesegerät gekauft. Kann ich dafür die Pauschale bekommen?

Ja, Sie erhalten die Pauschale, wenn es sich um ein von der Gematik zugelassenes stationäres oder mobiles Lesegerät handelt.

Soll ich die Rechnungen über die neu erworbenen Lesegeräte einsenden?

Nein. Der Antrag auf Erstattung dient zur Beantragung der Pauschalen. Senden Sie bitte keine Rechnungen ein. Die Originalrechnung sollten Sie jedoch für die Dauer von 24 Monaten auf Anfrage vorgelegen können. Den Antrag bitte erst dann einreichen, wenn alle von Ihnen zu beschaffenden Lesegeräte (stationäre und mobile) in der Praxis installiert sind, also keine Teilanträge stellen.

Ich bin Psychotherapeut und benutze ausschließlich ein mobiles Lesegerät. Bekomme ich die Pauschale dafür?

Als Psychotherapeut steht Ihnen auf jeden Fall die Pauschale für ein stationäres Gerät und die Installationspauschale zu. Die Pauschale für ein mobiles Gerät erhalten Sie nur, wenn Sie Haus-/Heimbesuche machen und/oder am Notdienst teilnehmen. Der Umtausch der Pauschale für ein stationäres Gerät in die Pauschale für ein mobiles Gerät ist nicht möglich.

Ich benötige mehr stationäre Geräte als mir laut Finanzierungsvereinbarung zustehen: Was kann ich tun?

Sie haben die Möglichkeit, weitere zugelassene eHealth-BCS-Geräte auf eigene Kosten zu kaufen.

Ich bin privatärztlich tätig und nehme am Notdienst teil. Bekomme ich die Pauschale für ein mobiles Lesegerät?

Nein. Die Regelungen der Finanzierungsvereinbarung gelten ausschließlich für Vertragsärzte/-psychotherapeuten, ermächtigte Ärzte und ermächtigte Institutionen. Privatärzte, die am vertragsärztlichen oder organisierten Notdienst teilnehmen, fallen nicht darunter.

Wir sind eine Notdienstpraxis. Bekommen wir auch die Pauschale für ein stationäres Gerät?

Ja, auf Antrag erhalten Sie die Installationspauschale sowie die Pauschale für zwei stationäre und zwei mobile Geräte.

Benötige ich ein Lesegerät, wenn ich ausschließlich auf Überweisung arbeite?

Sofern Sie ausschließlich auf Basis von Überweisungsscheinen abrechnen sollten, ist das Einlesen der eGK nicht erforderlich. Allerdings ist es für den praktischen Ablauf in der Praxis hilfreich, da Sie die Versichertenkarten ansonsten manuell erfassen müssen.

Als BAG mit zwei Mitgliedern steht uns, da wir Hausbesuche erbringen, die Pauschale für zwei mobile Lesegeräte zu. Wir möchten von unserem Recht Gebrauch machen, von den uns zustehenden zwei mobilen Lesegeräten eines gegen ein stationäres einzutauschen. Gibt es dafür ein zusätzliches Formular?

Wenn Sie von der Möglichkeit des Eintauschens eines mobilen Lesegerätes gegen ein stationäres Gebrauch machen wollen, zeigen Sie das an, indem Sie auf dem Antragsvordruck unter „Sonderregelung für Berufsausübungsgemeinschaften“ ein Kreuz in das dafür vorgesehene Kästchen setzen.

Wir sind eine BAG und möchten die Option nutzen, den Anspruch auf ein zweites mobiles Lesegerät gegen den Anspruch auf ein weiteres stationäres Lesegerät einzutauschen. Welchen Betrag erhalten wir konkret bei einem derartigen „Umtausch“? 280 € oder 355 €?

Sie erhalten 355 €.

Wir sind ein Einsendelabor. Bekommen wir die Pauschalen?

Laborfachärzte erhalten die Pauschalen, Laborgemeinschaften bekommen sie nicht.

Sind die Pauschalen, die mir erstattet werden, steuerpflichtig?

Zunächst ist der Gesamtgewinn Ihrer Praxis einkommenssteuerpflichtig. Erstattungen über die Pauschalen wirken also ggf. steuererhöhend – bitte berücksichtigen Sie jedoch, dass auch sämtliche Kosten, welche in diesem Zusammenhang stehen, als Betriebskosten geltend gemacht werden können. Demzufolge kann eine Verrechnung der Pauschalen mit den dazugehörigen Investitionskosten

stattfinden. Für Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Ich bin zwar grundsätzlich für den Notdienst vorgesehen, meine Notdienste übernimmt aber ein Kollege, d. h. ich übe den Notdienst nicht persönlich aus. Kann ich die Pauschale für ein mobiles Lesegerät bekommen?

Nein; es sei denn, Sie machen Haus-/Heimbesuche oder Sie sind als Anästhesist in Fremdpraxen tätig. Haus-/Heimbesuche sind neben der aktiven Teilnahme am Notdienst das zweite Kriterium für den Anspruch auf die Pauschale für die mobilen Lesegeräte, die Verwendung in Fremdpraxen das dritte.

Bis zu welchem Zeitpunkt muss der Antrag auf die Erstattung der Pauschalen bei der KV eingegangen sein?

Bis spätestens 31.10.2011. Für später eingehende Anträge werden die Pauschalen nicht mehr gewährt. Beachten Sie, dass die Lesegeräte bereits zum 30.09.2011 in Ihrer Praxis funktionsfähig installiert sein müssen!

Ich bin Mund-/Kiefer- und Gesichtschirurg. Darf ich bei der KVBW meinen Antrag stellen oder muss ich diesen über die KZV BW einreichen?

Sie können Ihren Antrag an die KVBW oder die KZV BW richten. Diese Entscheidung bleibt Ihnen überlassen. Sie dürfen die Pauschale allerdings nur bei einer der beiden Körperschaften beantragen!

Ich beschäftige einen angestellten Arzt mit 15 Std./Woche und einen weiteren mit 30 Std./Woche. Wie werden diese bei der Berechnung der Pauschalen berücksichtigt?

Der angestellte Arzt mit 15 Std./Woche wird für die Berechnung nicht berücksichtigt. Der angestellte Arzt mit 30 Std./Woche wird, da er mehr als 20 Std./Woche in der Praxis arbeitet, wie ein weiteres BAG-Mitglied behandelt.

Ich habe mir vor einiger Zeit ein MKT-Lesegerät gekauft. Kann ich für dieses Gerät eine Pauschale beantragen?

Nein, MKT-Lesegeräte werden von den Kassen nicht finanziell gefördert.

Informationen

Wenn Sie Fragen zum Basis-Rollout oder zu den neuen Lesegeräten haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

Ansprechpartner

Unsere Hotlinenummer: 0711 / 7875 – 35 55

Unsere eMail Adresse: eGK@kvbawue.de

Internet

Alle wichtigen Informationen zum Thema eGK-Basis-Rollout und diese Broschüre, finden Sie im Internet unter:

www.kvbawue.de (→ Praxisalltag → IT in der Praxis → eGK)

Auf der KV-Telematik-Website sind die zugelassenen mobilen und stationären Lesegeräte (inklusive Bezugsadressen) abrufbar und Informationen über die Zulassung der Praxiscomputersysteme für den Basis-Rollout verfügbar.

www.kv-telematik.de

Auf der folgenden Seite finden Sie weitere Informationen zu den verschiedenen Geräten:

www.ehealth-bcs-terminals.de

(Verwaltet von ViaMedici)



Alles Gute.

KVBW 

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg